

UNTERRICHTSBESTIMMUNGEN ab 1.9.2017

des Musikschulverbands Waidhofen/Ybbstal



- 1.) Der Musikschulverband bietet Gewähr für einen zeitnahen, Erfolg versprechenden Unterricht unter der Voraussetzung, dass die Erziehungsberechtigten für einen regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch des Schülers sowie für eine gewissenhafte, den Anweisungen des Lehrers entsprechende Vorbereitung der Aufgaben sorgen. In Bezug auf die Wahl der Unterrichtsmethode und die Auswahl der Behelfe hat der Lehrer völlige Freiheit.
- 2.) Der Unterricht erfolgt nach dem Lehrplan der Konferenz der österreichischen Musikschulwerke. Zum Schulschluss werden für Schüler im Ordentlichen Zweig Jahreszeugnisse und für Schüler im Außerordentlichen Zweig Schulbesuchsbestätigungen ausgestellt.
- 3.) Für den Musikschulverband Waidhofen/Ybbstal gilt die Prüfungsordnung für NÖ Musikschulen mit Öffentlichkeitsrecht.

§ 1 Absatz 1: Jeder Schüler und jede Schülerin einer niederösterreichischen Musikschule gemäß NÖ Musikschulgesetz 2000 hat sich im jeweiligen Hauptfach einer Übertrittsprüfung in die nächst höhere Leistungsstufe zu unterziehen.

§ 3 Absatz 1: Der Schüler bzw. die Schülerin hat vor der jeweiligen praktischen Prüfung die der Leistungsstufe entsprechenden Kenntnisse im Ergänzungsfach Musikkunde nachzuweisen. Die theoretische Prüfung ist nach den fachspezifischen Regelungen der Übertrittsprüfungen an niederösterreichischen Musikschulen durchzuführen.

§ 3 Absatz 2: Der Schüler bzw. die Schülerin hat vor der jeweiligen praktischen Prüfung den Besuch eines weiteren Ergänzungsfachs im Ausmaß einer Jahreswochenstunde innerhalb der jeweiligen Leistungsstufe vorzuweisen.

- 4.) Die Aufnahme des Schülers ist jederzeit möglich, sofern freie Ausbildungsplätze vorhanden sind. Der Anspruch auf Unterricht besteht so lange (= unbefristet), bis
 - a) der Austritt erklärt wird. Dieser kann nur zum Ende des laufenden Schuljahres erfolgen. Dazu ist jeweils bis spätestens 31. Mai des laufenden Schuljahres eine schriftliche Abmeldung erforderlich (für Ergänzungsfächer gelten eigene Regelungen).
Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht gilt jedoch nicht als Austritt.
 - b) ein Ausschluss erfolgt. Dieser kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Disziplin oder bei völliger Nichteignung des Schülers nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten durch den Schulleiter ausgesprochen werden; ebenso nach Ermahnung bei andauernder Minderleistung oder mangelndem Fleiß.
Ausnahmen sind in begründeten Fällen (lange Krankheit, Übersiedlung,...) im Einvernehmen mit der Musikschulleitung möglich.
- 5.) Der Schüler erhält jede Woche eine Lektion zu 50, 40, 30 oder 25 Minuten (Gruppenunterricht zu 3 oder 4 Personen) im Hauptfach. Das Unterrichtsjahr deckt sich grundsätzlich mit der Dauer des Pflichtschuljahres. Für die Unterrichtszeit, die unterrichtsfreien Tage und die Hauptferien der Schule finden die für allgemeinbildenden schulzeitrechtlichen Bestimmungen sinngemäß Anwendung. Der Unterricht findet ausschließlich in den Räumlichkeiten der Musikschulen der Mitgliedsgemeinden statt.
- 6.) Ein Auftreten von Schülern bei schulfremden Veranstaltungen – ausgenommen solcher der von ihnen besuchten Schulen – bedarf der Genehmigung des unterrichtenden Lehrers.
- 7.) Der verpflichtende/empfohlene Besuch der Gemeinschaftsfächer Orchester, Ensembles, Elementare Musikkunde für die Elementarstufe (frühestens ab der 2. Klasse Volksschule möglich!) und Musikkunde für die Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe ist unentgeltlich.

- 8.) Der Musikschulverband verpflichtet sich, mindestens 33 Unterrichtseinheiten im Schuljahr zu erteilen. Wird diese Zahl aus Gründen, die der Musikschulverband zu vertreten hat, nicht erreicht, so werden pro Lektion 25 Min / € 12,90, 30 Min / € 14,40, 40 Min / € 17,50 und 50 Min / € 20,10 - rückerstattet. Bleibt ein Schüler dem Unterricht fern, so besteht die Zahlungspflicht des Elternbeitrags weiter. Der Schüler ist verpflichtet, von einer voraussehbaren Versäumung des Unterrichts die Lehrkraft rechtzeitig zu verständigen. Bei minderjährigen Schülern ist dies die Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Erreicht ein Schüler durch längere Erkrankung die zu erteilenden mindestens 33 Unterrichtseinheiten im Schuljahr nicht, wird der Musikschulverband die Entfallstunden wie oben rückerstatten. Die Vergütung erfolgt nach Schulschluss durch den Musikschulverband.
- 9.) Vorhandene Leihinstrumente können vom Schüler gegen eine entsprechende Leihgebühr von € 150,-- pro Jahr beansprucht werden.
- 10.) Der Musikschulverband haftet nicht für die Beschädigung oder das Abhandenkommen von Kleidung, Instrumente, etc.
- 11.) Das Jahresschulgeld (wird in 10 Monatsraten abgebucht) beträgt ab 1. September 2017:

Instrumental / Gesangsunterricht	Einzel 25 min	Einzel 30 Min	Einzel 40 Min	Einzel 50 Min	Gruppe zu zweit 50 min	Gruppe zu dritt 50 min	Gruppe zu viert 50 min
VerbandsschülerIn bis 24 Jahre	426,00	461,50	604,00	710,00	426,00	284,00	213,00
Auswärtige/r SchülerIn bis 24 Jahre	852,00	923,00	1.207,00	1.420,00	852,00	568,00	426,00
Erwachsene/r SchülerIn ab 24 Jahre	1.278,00	1.384,50	1.810,50	2.130,00	1.278,00	852,00	639,00
Rückzahlung pro Einheit	12,90	14,40	17,50	20,10	12,90		

JAHRESSCHULGELD FÜR GRUPPENUNTERRICHT

(Abbuchung: 1. Hälfte November, 2. Hälfte im April des laufenden Schuljahres)

Ballett / Kreativer Kindertanz	KKT 50 Min	KKT 75 Min	Ballett 100 Min	Ballett mind. 6 Erw. 100 Min
VerbandsschülerIn	268,00	350,00	402,00	577,00
Auswärtige/r SchülerIn	360,50	463,50	546,00	721,00

Musikalische Früherziehung	Eltern- Kind- Gruppe 25	MFE 50	MFE 75
VerbandsschülerIn	101,00	196,00	299,00
Auswärtige/r SchülerIn	134,00	268,00	402,00

Verbandsobmann:
Bgm. Mag. Werner Krammer e.h.

Musikschulleitung:
Dir. Mag. Christian Blahous e.h.